

EWR Netze GmbH

**Prüfungsvermerk des unabhängigen
Wirtschaftsprüfers über die Prüfung
nach § 75 Satz 1 EEG 2021 der zusam-
mengefassten Endabrechnung 2021
der EWR Netze GmbH
zur Erfüllung ihrer Pflichten nach
§ 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021**

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 der zusammengefassten Endabrechnung eines Verteilnetzbetreibers

An die EWR Netze GmbH, Lichtenstein:

Wir haben eine Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten zusammengefassten Endabrechnung der EWR Netze GmbH (im Folgenden: Gesellschaft) für das Kalenderjahr 2021 („zusammengefasste Endabrechnung“) durchgeführt. Die zusammengefasste Endabrechnung dient der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung nach den Vorschriften des EEG 2021. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer zusammengefassten Endabrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der zusammengefassten Endabrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* sowie des *IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2020 (IDW PH 9.970.11(02.2022))* durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW-Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die zusammengefasste Endabrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der zusammengefassten Endabrechnung enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der zusammengefassten Endabrechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken

berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung ist die zusammengefasste Endabrechnung für das Kalenderjahr 2021 in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des EEG 2021 aufgestellt.

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften der §§ 70 ff. EEG 2021 hin, in denen die maßgebenden Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten des EEG 2021 beschrieben werden. Die zusammengefasste Endabrechnung wurde aufgestellt, um die Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 1 EEG 2021 zu erfüllen. Folglich ist die zusammengefasste Endabrechnung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage bei dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der bundesweiten Ausgleichsregelung des EEG 2021. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen Zweck als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die dieser Bescheinigung beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin vereinbarte Haftungshöchstgrenze gegenüber der Gesellschaft und allen weiteren Personen, die diesen Prüfungsvermerk mit unserer Zustimmung erhalten, als gemeinschaftlicher Haftungshöchstbetrag gilt. Auf die Rechte aus § 334 BGB wird nicht verzichtet. Eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung übernehmen wir nicht.

Reutlingen, den 19. Mai 2022
VOELKER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Liane Slama
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

- Anlage I
Zusammengefasste Endabrechnung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 der EWR Netze GmbH, Lichtenstein für das Abrechnungsjahr 2021
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

ZUSAMMENGEFASSTE ENDABRECHNUNG NACH § 72 ABS. 1 NR. 2 EEG 2021 DER EWR NETZE GMBH FÜR DAS KALENDERJAHR 2021

Einspeisevergütung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns, der EWR Netze GmbH,

- nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 kaufmännisch abgenommenen Strommengen (kaufmännisch abgenommene Strommengen) sowie
- für diese Strommengen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen von Einspeisevergütungen

für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

Energieträger	kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Einspeisevergütung [EUR]
Wasserkraft	1.188.748	91.176,97
Deponie-, Klär-, Grubengas		
Biomasse		
Geothermie		
Windenergie an Land		
Windenergie auf See		
Solare Strahlungsenergie	1.138.313	371.198,87
Summe:	2.327.061	462.375,84 (1)

Die oben unter dem Energieträger „Solare Strahlungsenergie“ ausgewiesenen Vergütungen beinhalten auch die Vergütungen für selbst verbrauchten Solarstrom i.S. des § 33 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.03.2012 geltenden Fassung.

Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt

- die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen von Marktprämien,
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021 direkt vermarkteten Strommengen (Marktprämienmodell) sowie
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2021 direkt vermarkteten Strommengen (sonstige Direktvermarktung)

für den Zeitraum vom 01.01.2021 31.12.2021 wieder:

Energieträger	Marktprämie [EUR]
Wasserkraft	18.813,40
Deponie-, Klär--, Grubengas	
Biomasse	
Geothermie	
Windenergie an Land	
Windenergie auf See	
Solare Strahlungsenergie	
Summe:	18.813,40

(2)

Strommengen	
Marktprämienmodell [kWh]	sonstige Direktvermarktung [kWh]
537.643	0
537.643	0

Mieterstromzuschlag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen von Mieterstromzuschlägen sowie die korrespondierenden Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

	[kWh]	[EUR]
Mieterstromzuschlag	0	0

(3)

Zahlungsanspruch für Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 50a EEG 2021 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 50b EEG 2021 (Flexibilitätsprämie)

zu leistenden Zahlungen für die Bereitstellung installierter Leistung für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

	[EUR]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0

(4)

Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 zu leistenden Erstattungen von Zahlungen, die Anlagenbetreiber an Kommunen nach § 6 Abs. 2 bis 4 EEG 2021 im Kalenderjahr 2021 gezahlt haben, wieder:

	[EUR]
Freiflächenanlagen	0
Windenergieanlagen an Land	0
Summe:	0 (5)

Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt unsere vermiedenen Netzentgelte gemäß § 57 Abs. 3 EEG 2021 für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

Energieträger	Vermiedene Netzentgelte [EUR]
Wasserkraft	29.667,81
Deponie-, Klär-, Grubengas	
Biomasse	
Geothermie	
Summe:	29.667,81 (6)

EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2021

Die nachfolgende Tabelle gibt – vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 – die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für die wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, und
- zur Höhe der nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind,

für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen ^{a)} [kWh]	Erhaltene Zahlungen [EUR]
40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach §§ 61b, 61c EEG 2021 ^{b)}	22.903	595,48
160% der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2021 ^{c)}		
20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG 2021 (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		
100 % der EEG-Umlage:		

<ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2021 für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG 2021^{d)} besteht • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG 2021 		
Summe:	22.903	595,48

(7)

- a) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen, die **keine** EEG-Anlagen sind, mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- d) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen.

Die nachfolgende Tabelle gibt – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 – die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für die sich nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte erhöht („sanktionsbehaftete Strommengen“) und für die wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, sowie
- zur Höhe der nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i.V.m. § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen Zahlungen („erhaltene Sanktionszahlungen“) einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind,

für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wieder:

EEG-Umlageart	sanktions-behaftete Strommengen [kWh]	Erhaltene Sanktionszahlungen [EUR]
Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i.V.m. §§ 61a bis 61g EEG 2021	0	0,00

(8)

In der folgenden Tabelle sind die von Eigenversorgern selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die diese Eigenversorger einen Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2021 geltend machen und die in der vorstehenden Tabelle der EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbeträge“):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	von Eigenversorgern selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen [kWh]	Saldierungsbeträge [EUR]
§ 61l Abs. 1 EEG 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00
§ 61l Abs. 2 EEG 2021 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0,00
Summe:	0	0,00

(9)

Von Eigenversorgern erhaltene Zinsen

Wir haben im Kalenderjahr 2021 von den Eigenversorgern die folgenden Zinsen aufgrund von § 61j Abs. 4 i.V.m. § 60 Abs. 3 EEG 2021 erhalten:

	[EUR]
Erhaltene Zinsen	0,00

(10)

Nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage für Eigenversorgung in Vorjahren ergeben. Diese Änderungen umfassen

- nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021 und nach § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2021 der EEG-umlagepflichtigen Strommengen und der von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen – vor Berücksichtigung der Saldierungsbeträge für Stromspeicher i.S. des § 61l EEG 2021 – gegenüber unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre,
- nachträgliche Korrekturen im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i. S. des § 61l EEG 2021 gegenüber den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen sowie den Saldierungsbeträgen, die unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre zugrunde lagen, sowie

- nachträglich von Eigenversorgern erhaltene Zahlungen für bereits in Vorjahren gemeldete EEG-Umlagepflichtige Strommengen, die noch nicht in unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre enthalten waren.

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-Umlagepflichtigen Strommengen [kWh]		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
2014	30 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾			
	100 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾			
2015	30 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾			
	100 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾			
2016	35 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾			
	100 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾			
2017	40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61b EEG i.d.F. 2017 ²⁾			
	100 % der EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2017²⁾ für Anlagen, die keinen Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61d EEG i.d.F. 2017²⁾ haben • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2018³⁾ 			
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 ³⁾			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61k Abs. 1 EEG i.d.F. 2017 ²⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)			
	Verringerung der EEG-Umlage			

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-Umlagepflichtigen Strommengen [kWh]		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
	aufgrund von § 61k Abs. 2 EEG i.d.F. 2017 ²⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)			
2018	40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach §§ 61b bis 61d EEG i.d.F. 2018 ³⁾ a)			
	160 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 ³⁾ b)			
	20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d.F. 2018 ³⁾ (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)			
	100 % der EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2018³⁾ für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i.d.F. 2018³⁾ besteht^{c)} • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2019⁴⁾ 			
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2018 ³⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 ³⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)			
2019	40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach §§ 61b bis 61d EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ , a)			
	160% der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ , b)			
	20 % der EEG-Umlage:			

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-Umlagepflichtigen Strommengen [kWh]		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
	EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)			
	100 % der EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2019⁴⁾ für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i.d.F. 2019⁴⁾ besteht⁶⁾ • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2020⁵⁾ 			
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)			
	2020	40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach §§ 61b bis 61d EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾		
	160% der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾			
	20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾ (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)			
	100 % der EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2020⁵⁾ für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG 2020⁵⁾ besteht • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 			

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
	EEG 2021		
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG 2021		
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)		
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)		
Summe:			(11)

- a) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾ und 2020⁵⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾ und 2020⁵⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾ und 2020⁵⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾ und 2020⁵⁾ bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.
- 1) EEG i.d.F. 2016 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2016 geltenden Fassung.
 - 2) EEG i.d.F. 2017 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2017 geltenden Fassung.
 - 3) EEG i.d.F. 2018 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2018 geltenden Fassung.
 - 4) EEG i.d.F. 2019 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.
 - 5) EEG i.d.F. 2020 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2020 geltenden Fassung.

Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021 der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der Strommengen oder der Zahlungsansprüche ergeben, die gemäß § 62 Abs. 1 EEG 2021 in der zusammengefassten Endabrechnung für das Kalenderjahr 2021 zu berücksichtigen sind:

A: Grund für nachträgliche Korrektur ^{a)} B: betrifft Abrechnung (Jahr) ^{b)} C: ggf. Name (z.B. des Gerichts/Notars) D: ggf. Aktenzeichen/Urkundennummer	Einspeisevergütung		Direktvermarktung		Mieterstromzuschlag		Flexibilität	Vermiedene Netzentgelte (vNE)	Saldo [EUR]
	kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche vor Abzug der vNE [EUR]	Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche vor Abzug der vNE [EUR]	Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche [EUR]			
A:		(a)		(b)		(c)	(d)	(e)	(a)+(b)+(c)+(d)-(e)
C:									
B:									
D:									
A:									
B:									
A:									
B:									
Summe:									

(12)

a) Legende zu den Gründen für nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021:

1. Rückforderungen aufgrund von § 57 Abs. 5 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)
2. rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021)
3. Übermittlung und Abgleich von Daten nach § 73 Abs. 5 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021)
4. Ergebnis eines Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021)
5. Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 85 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2021)
6. vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Abs. 1 EEG 2021 fällig geworden ist (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2021)
7. Zahlungen, die nach § 26 Abs. 2 EEG 2021 zu einem späteren Zeitpunkt fällig geworden sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2021)

b) Sofern der Grund der nachträglichen Korrektur die Abrechnung für mehr als ein Kalenderjahr betrifft, ist das Volumen der nachträglichen Änderung auf die betroffenen Kalenderjahre aufzuteilen und getrennt für jedes Kalenderjahr zu erfassen.

	[EUR]
Summen aus nachträglichen Änderungen der Zahlungsansprüche abzüglich vermiedener Netzentgelte (12)	
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00

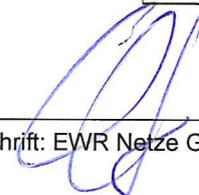
Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle gibt für das Kalenderjahr 2021 den Saldo aus den Zahlungsansprüchen auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag, finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau, für Flexibilität, den vermiedenen Netzentgelten, den erhaltenen Zahlungen für EEG-umlagepflichtige Strommengen nach § 61 EEG 2021 (EEG-Umlage für Eigenversorgung) sowie den nachträglichen Korrekturen wieder:

		[EUR]
	Einspeisevergütung	(1) 462.375,84
+	Marktprämie	(2) 18.813,40
+	Mieterstromzuschlag	(3) 0
+	Zahlungsanspruch für Flexibilität	(4) 0
+	Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	(5) 0
-	Vermiedene Netzentgelte	(6) 29.667,81
Zwischenergebnis (1) bis (6)		451.521,43
-	Erhaltene Zahlungen auf die EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2021	(7) 595,48
-	Erhaltene Sanktionszahlungen nach § 61i Abs. 2 EEG 2021	(8) 0
-	Saldierungsbeträge nach § 61l EEG 2021	(9) 0
-	Von Eigenversorgern enthaltene Zinsen	(10) 0
Zwischenergebnis (7) bis (10)		595,48
-	Nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren	(11) 0
+	Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021 der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte	(12) 0
Saldo		450.925,95

Lichtenstein, 11.05.2022

Unterschrift: EWR Netze GmbH Herr Seiz



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.